

Was verändert sich mit dem neuen Arrestverfahren?

Schuldbetreibung und Konkurs: Veranstaltung der Stiftung für juristische Weiterbildung vom 23. März in Zürich

Weniger wäre mehr gewesen. Drei von vier Referenten mussten den Vortrag aus Zeitmangel abbrechen und auf die – mehrheitlich sehr guten – Unterlagen verweisen. So scheiterte Rechtsanwalt Thomas Sprecher am Versuch, 23 eng beschriebene Seiten in einer halben Stunde vorzutragen. Und weil er sich genau an das geschriebene Wort hielt, klang das so: «Das hätte zwar eine staatsrechtlich begrüssenswerte Disziplinierung der nicht exekutierenden Exekutive zur Folge (...)»

Anders Anwaltskollege Felix Meier-Dieterle, der eloquent das revidierte Arrestrecht vorstellte und praktische Tipps gab. Zum Beispiel dass ein Schuldner, dem ein Arrest droht, sein Geld auf ein neues, dem Gläubiger unbekanntes Konto transferieren sollte.

Der Zürcher Oberrichter Peter Diggelmann berichtete über die aktuelle Praxis zum SchKG – ohne moderne Hilfsmittel («Dieses Powerpoint-Zeugs kann ich nicht»), aber unterhaltsam: Die konkursamtliche Liquidation von Firmen nannte er «Notschlachtung», die erhobene Gebühr «Entsorgungsgebühr». Er blieb leider die Erklärung schuldig, weshalb das Zürcher Obergericht kürzlich zwei sich widersprechende Urteile zur Anwendung der Gebührenverordnung zum SchKG gefällt hatte.

Zum Schluss referierte Daniel Hunkeler über die paulianische Anfechtung: schnörkellos, klar. Manchmal ist halt weniger wirklich mehr.

Michael Krampf

«Die erweiterte Zuständigkeit im Arrestverfahren habe ich als Richter bereits anhand eines Falls erlebt. Ich schickte je einen Arrestbefehl an die Betreibungsämter Zug und Schwyz.»



Beat Furrer, Kantonsgericht Zug



Jean-Marc von Gunten, Gabi Zarro von Gunten, Zürich

«Der neue Arrestgrund der definitiven Rechtsöffnung hat zur Folge, dass ich als Durchschnittsanwalt plötzlich mit Arresten konfrontiert bin. Bei der Beratung meiner Klienten muss ich daher stets auch diesen Arrest im Auge behalten.»

«Für mich als Konkursverwalter ändert sich wenig, weil sich die grossen Änderungen ausserhalb des Konkursverfahrens auswirken. Von der neuen Möglichkeit, Eingaben per E-Mail zu machen, habe ich noch nichts gespürt.»



Urs Kaufmann, Konkursamt Höfe, Wollerau



Felix Rajower, Rajower Weber, Zürich

«Der Anwalt hat aufgrund des gesamtschweizerischen Vollstreckungsraums sowie mit dem neuen Arrestgrund und der öffentlichen Urkunde mehr Möglichkeiten, eine Forderung effizient durchzusetzen. Dafür ist der Fristendruck massiv höher.»



Ursina Winkler Angulo Ortiz, ERZ Entsorgung + Recycling, Zürich

«Für die Praxis bringt es viel, dass mit einem Arrestbegehren Arrest an verschiedenen Orten gelegt werden kann. Interessant ist, dass definitive Rechtsöffnungstitel neu ein Arrestgrund sind.»

Bewertung der Veranstaltung	Note	Durchschnittswert der oben Befragten.
Organisation:	5,3	Die Notenskala reicht von
Auswahl der Themen:	4,7	1 (schwach) bis
Inhaltliches Niveau der Vorträge:	5,1	6 (sehr gut).
Didaktik der Referenten:	4,1	
Arbeitsunterlagen:	5,4	
Preis-Leistungs-Verhältnis:	5,2	

FOTOS: DOMINIQUE SCHÜTZ